

Fachliche Begründung

zur Auflösung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Lonetal“ (VO vom 2.3.1989) auf Gemarkung Bernstadt

Die Gemeinde Bernstadt hat am 22.12.2017 beim LRA Alb-Donau-Kreis (FD 24 - Forst, Naturschutz) die Auflösung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittleres Lonetal“ für das Flurstück 336, Gemeinde Bernstadt wegen der zukünftigen Erweiterung der Firma Gläser in diesem Bereich beantragt. Mit E-Mail vom 8. Mai 2019 hat die Gemeinde Bernstadt das Schreiben der Firma Gläser vom 5. April 2019 an das Landratsamt geschickt, mit dem die Firma auf der Grundlage eines Kaufvertrages nachweist, dass die Firmenerweiterung auf Flurstück 336 unmittelbar bevorsteht.

In der Gemeinderatssitzung am 7. Juni 2018 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Bernstadt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Herdgasse 5. Bauabschnitt“. Am 21. September 2017 hat sich der Gemeinderat Bernstadt für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Langenau unter der Zielsetzung der Ausweisung des Flurstück 336 als Gewerbebauland und einen diesbezüglichen Erwerb des Flurstückes 336 durch die Gemeinde Bernstadt entschieden.

Das Flurstück 336 wurde daraufhin durch die Gemeindeverwaltung zweckgebunden erworben.

Das Flurstück 336 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ (Verordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 2. März 1989).

Die Naturschutzbehörde hat den Antrag der Gemeinde Bernstadt auf Auflösung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Flurstücks 336 auf Gemarkung Bernstadt zum Anlass genommen, die Schutzwürdigkeit des Flurstücks 336 zu überprüfen.

Der Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs mit einer Größe von 0,90 ha befindet sich auf der Gemarkung Bernstadt und umfasst innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Lonetal“ (VO des LRA ADK vom 2.3.1989) das Flurstück 336 (Wiese komplett), sowie Teilflächen der Flurstücke 337/1 (südliche Spitze der Wiese) und 176/2 (südlicher Weg-/Böschungstreifen) im Gewann „Vor dem Berg“.

Der Bereich liegt nördlich des Bernstädter Gewerbegebietes „Herdgasse“ 2. und 4. Bauabschnitt (BA 2 und 4), östlich der Kreisstraße K 7303 und südwestlich der alten zurückgebauten „Holzkircher Straße“. Das Flurstück 336 umfasst komplett 7.821 m², die Teilflächen von Flurstücke 337/1 sind 242 m² und 176/2 ein Streifen von 572 m².. Die Fläche innerhalb der Abgrenzung beträgt in Summe somit 8.635 m².

Vorangegangen war die Ansiedlung der Firma Gläser in dem direkt an das Landschaftsschutzgebiet angrenzenden Gewerbegebiet „Herdgasse“ 4. Bauabschnitt auf dem südlich angrenzenden Flurstück 334 im Jahr 2016. Die Gemeinde Bernstadt verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans das städtebauliche Ziel, den noch restlichen Bereich „im Dreieck“ zwischen bestehendem Gewerbegebiet Herdgasse, der K 7303 und der „Holzkircher Straße“ einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, sowie die nun anstehende Weiterentwicklung des Betriebes an dieser Stelle zu

gewährleisten. Zurzeit führt die Gemeinde Bernstadt bzw. der Gemeindeverwaltungsverband Langenau das Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Herdgasse 5. Bauabschnitt“ und die 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit der „gewerblichen Baufläche Herdgasse“ der Gemeinde Bernstadt durch. Vor Abschluss dieser Verfahren ist eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ vom 2. März 1989 auf Gemarkung Bernstadt (Kartenblatt 54 / SO 0163 der VO) im Bereich der Flurstücke 336 (Wiese komplett), Teilflächen der Flurstücke 337/1 (südliche Spitze der Wiese) und 176/2 (südlicher Weg-/Böschungstreifen) im Gewann „Vor dem Berg“ erforderlich, um eine Kollision mit dem Landschaftsschutzgebiet als Rechtsverordnung zu vermeiden.

Für das Bebauungs/-Flächennutzungsplanverfahren mit insgesamt 0,90 ha ist eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit einer Flächenreduzierung um 8.635 m² erforderlich. Durch diese Teilauflösung verringert sich die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets „Mittleres Lonetal“ von ca. 36,4 km² um 8.635 m². Bei einer Gesamtfläche von ca. 3.640 ha (ca. 36.400.000 m²) verteilt auf 13 Gemeinden im Lonetal bedeutet dies einen Anteil von 0,023 % Teilauflösungsfläche im Bereich der Gemarkung Bernstadt.

Die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung hat insgesamt das Ziel und den Schutzzweck die Talauen des Lonetals, die Wiesentäler, Laubwälder, Baumgruppen, Waldlagen, Felsbildungen, Wacholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Erdaufschlüsse und Hungerbrunnen zu erhalten.

Der Schutzzweck nach § 3 Pkt. 1. bis 3. der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ist „die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Lonetals“, die Bewahrung der typischen Landschaftsform, die Förderung von Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und die Erhaltung der Waldzonen und Heiden als Erholungsraum.

Die Herausnahme beschränkt sich auf die oben beschriebene Fläche deren Umgebung in den letzten Jahren eine starke Veränderung erfahren hat und inzwischen von 2 Straßen und einem bebauten Gewerbegebiet rundum umgeben ist. Die Fläche arrondiert zudem das Gewerbegebiet „Herdgasse“ abschließend. Die Entnahme aus der Schutzgebietskulisse reduziert sich auf diesen klar räumlich abgrenzbaren Bereich. Alle anderen Flurstücke auch die neu entstandenen Wege verbleiben in der Kulisse von 1989.

Im Jahr 1971 wurde in Bernstadt durch die Firma Hörz eine Lagerhalle für Streusalz am nordwestlichen Dorfrand zur Versorgung der Autobahn- und Straßenmeistereien angesiedelt. Bei der Ausweisung des LRG „Mittleres Lonetal“ 1989 wurde berücksichtigt, dass im Anschluss daran die Gemeinde Bernstadt noch weitere Flächen zur kommunalen Entwicklung hat. Benachbart an diese kommunalen Entwicklungsflächen wurde 1989 die LSG-Abgrenzung vorgenommen; deren Schutzzweck benennt die wertgebenden Landschaftstypen und -elemente für diesen Bereich der Alb und seinem mit prägendem Lonetal.

Zwischenzeitlich fand in diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung statt (Bebauungspläne Herdgasse 1 und 2). Für den Bau der Kreisstraße K 7303 (Bebauungsplan „Nordwestspange / Gewerbegebiet Herdgasse 3. BA“ vom Februar 2010) wurde eine Befreiung nach der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Mittleres Lonetal“ vom 2.3.1989 nach § 7 der Verordnung in Verbindung mit dem §67 Abs.(1) Pkt.1 BNatSchG erteilt. Mit dem Bau dieser neuen Straße wurden

Teilflächen vom Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ abgetrennt und die Flächen und die Infrastruktur im Nordwesten von Bernstadt insgesamt neu geordnet. Dabei wurden auch Randbereiche des Landschaftsschutzgebietes tangiert und in einen anderen räumlichen Zusammenhang gesetzt und eine „Dreiecksfläche“ vom bisherigen Gebiet durch die neue Umgehungsstraße abgetrennt. Die schutz- und wertgebenden Funktionen aus der LSG-Verordnung können dadurch für diese „Dreiecksfläche“ nicht mehr erhalten werden; der Bereich wurde durch diese Entwicklung entwertet und ist jetzt und in der Form für das Landschaftsschutzgebiet funktionslos geworden. Die vorliegende Restfläche ist räumlich und auch hinsichtlich des Landschaftsbildes der südlichen Gewerbegebietsinfrastruktur zuzuordnen, welches anderen öffentlichen Interessen dient.

Die Abwägung zur Teilauflösung des Landschaftsschutzgebietes ist gekoppelt an die zukünftige Nutzung als Gewerbegebietsfläche zur anstehenden Weiterentwicklung des angrenzenden Betriebs. Aus dieser öffentlichen Interessenlage heraus ist es angemessen und in diesem Fall sogar erforderlich das Flurstück 336 für eine gewerbliche Erweiterung zu nutzen, da seine Funktionen für die typische Alblandschaft, für das Landschaftsbild, für besonderen Naturgenuss und Erholungswert aber auch für Tiere und Pflanzen hier nicht mehr gegeben sind. Statt Landschaftsverbrauch an anderer Stelle im Außenbereich auf den Weg zu bringen ist die Arrondierung dieses bereits von drei Seiten umgestalteten Gebiets fachlich vertretbar, zumal auf den 8.635 m² Fläche kein Verlust seltener oder geschützter Vegetationsbestände erfolgt. Wir bewerten das öffentliche Interesse an der Bebauung dieses bereits weitgehend erschlossenen, gewerbegebietsnahen Bereiches grundsätzlich höher als das Interesse des Naturschutzes an der Freihaltung dieser Flächen von Bebauung und Bodenversiegelung. Einbindungsmaßnahmen nach Norden zum bestehenden LSG sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens jedoch erforderlich und hinreichend durchzuführen.

Hans-Peter Seitz
Untere Naturschutzbehörde